

EINLAGENSICHERUNG DER PRIVATEN BANKEN



Informationen für Privatkunden

Berlin, Juni 2012

fokus:verbraucher

Eine Information
der privaten Banken

EINLAGENSICHERUNG DER PRIVATEN BANKEN

Informationen für Privatkunden
Berlin, Juni 2012

Vorwort

Der Einlagenschutz der privaten Banken in Deutschland bietet den Verbrauchern ein in Europa einmaliges Schutzniveau für ihre Sparguthaben. Gesetzliche und freiwillige Sicherungen bilden dabei ein Gesamtsystem, das für Sicherheit und Stabilität sorgt. Dennoch ist vielen Kunden nicht bewusst, wie im Fall einer Bankinsolvenz ihre Gelder geschützt sind und wie entschädigt wird. Wie hoch ist der Schutz der Einlagensicherung im Einzelfall? Wie lange dauert ein Entschädigungsverfahren? Wer sind die Ansprechpartner?

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das System der Einlagensicherung in Deutschland und insbesondere den Schutz Ihrer Guthaben bei den privaten Banken. Im Einzelnen wird erklärt, welche Bankprodukte geschützt sind und wie ein Entschädigungsverfahren abläuft. Die Sicherungseinrichtungen stehen Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung und klären im Internet über die Einlagensicherung auf. Weitere Informationen hält auch Ihre Bank für Sie bereit.

Inhalt

- I Allgemeine Informationen zur Einlagensicherung in Deutschland **6**
- II Die Einlagensicherung der privaten Banken **10**
 - Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und Einlagensicherungsfonds **10**
 - Häufige Fragen zum Schutzzumfang der Sicherungseinrichtungen der privaten Banken **16**
- III Vom Moratorium bis zur Entschädigung: Ablauf eines Entschädigungsverfahrens **22**
- IV Adressverzeichnis **28**

I Allgemeine Informationen zur Einlagensicherung in Deutschland

■ Was ist Einlagensicherung?

Falls eine Bank nicht in der Lage ist, Kundengelder, sogenannte Einlagen, zurückzuzahlen, sind die Rückzahlungsansprüche der Kunden durch Einlagensicherungseinrichtungen abgesichert. Diese Einrichtungen zahlen die geschützten Einlagen an die Kunden aus und nehmen im Rückgriff die insolvente Bank dafür in Anspruch. Dieser Abschnitt gibt Ihnen einen Überblick über das bestehende Sicherungssystem in Deutschland.

In Abschnitt II wird näher erklärt, in welchem Umfang Einlagen bei den privaten Banken abgesichert werden. Abschnitt III erläutert, wie die Sicherungseinrichtungen im Fall einer Bankinsolvenz vorgehen, um schnell zu entschädigen. Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den in Abschnitt IV aufgeführten Stellen und im Internet auf den Seiten www.bankenverband.de und www.edb-banken.de.

■ Welche Sicherungssysteme gibt es in Deutschland?

Als Kunde einer privaten Bank in Deutschland sind Sie grundsätzlich doppelt abgesichert. Seit 1998 gibt es in der Europäischen Union die gesetzliche Pflicht, ein Mindestmaß an Absicherung zu unterhalten. Durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wird den Sparern in Deutschland eine Mindestabsicherung ihrer Einlagen von 100.000 € gewährt.

Alle Banken sind verpflichtet, ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zu sichern. Die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung ist Voraussetzung dafür, dass ein Institut überhaupt zum Geschäftsbetrieb zugelassen wird.

Sparkassen, Landesbanken, Landesbausparkassen und Genossenschaftsbanken sind von der Zuordnung zu einer entsprechenden Entschädigungs-



einrichtung befreit, solange sie durch ihre Verbände einer freiwilligen Einrichtung angehören, die die Liquidität und die Solvenz dieser Institute absichert (Institutsicherung).

Der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), einer hundertprozentigen Tochter des Bundesverbandes deutscher Banken, hat der Staat die Aufgabe einer Sicherungseinrichtung für die privatrechtlichen Institute übertragen. Welchen Schutz die Entschädigungseinrichtung bietet, wird in Abschnitt II ausführlich erläutert.

Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute nimmt diese Aufgabe die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, wahr. Für Finanzdienstleister, Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, und für Kapitalanlagegesellschaften ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig.

Neben diesen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen existiert ein System der freiwilligen Sicherungseinrichtungen verschiedener Bankengruppen, das bereits vor der Einführung der gesetzlichen Einlagensicherung existierte. Die freiwilligen Sicherungseinrichtungen werden von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft getragen und durch Umlage ihrer Mitgliedsinstitute finanziert.

Die Sparkassen, öffentlichen Banken und die genossenschaftlich organisierten Volks- und Raiffeisenbanken haften jeweils gemeinschaftlich, wenn eine der Mitgliedsbanken in eine Schieflage geraten sollte. Dann springen Sicherungsfonds ein, stellen Geld für die Stützung bereit und verhindern so die drohende Insolvenz. Die Kundengelder öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute (zum Beispiel Sparkassen) und von Genossenschaftsbanken werden daher indirekt, im Ergebnis jedoch unbegrenzt gewährleistet.

Während die Sicherungssysteme der Sparkassen und Kreditgenossenschaften die Insolvenz ihrer Institute vermeiden, sichert der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken direkt die Einlagen der Gläubiger. Da private Banken anders als öffentliche Banken und Genossenschaftsbanken untereinander im Wettbewerb stehen, besteht die Aufgabe des Einlagensicherungsfonds nicht darin, Banken zu sanieren, sondern die Bankkunden vor Insolvenznachteilen zu schützen.



Der Einlagensicherungsfonds verschafft jeder Bank hinsichtlich der Sicherheit der Einlagen eine ihrer jeweiligen Größenordnung angemessene und mit allen anderen Instituten vergleichbare Stellung im Wettbewerb. Damit trägt der Einlagensicherungsfonds über die unmittelbare Sicherung der Einlagen hinaus wesentlich zur Erhaltung und Stärkung einer vielfältigen und ausgeglichenen Wettbewerbsstruktur in der deutschen Kreditwirtschaft bei. Er stellt so zugleich einen wichtigen gesamtwirtschaftlichen Stabilisierungsfaktor dar. Der für die Funktion der Marktwirtschaft notwendige Ausleseprozess bleibt dennoch voll erhalten. Der Einlagensicherungsfonds schützt die Kunden einer Bank, nicht aber deren Eigentümer, die nach wie vor das volle Unternehmerrisiko tragen. Wie der Einlagensicherungsfonds funktioniert, wird in Abschnitt II näher erläutert.

Die deutsche Finanzwirtschaft bietet ihren Kunden ein weltweit einmaliges Schutzniveau für Sparguthaben. Dabei bilden gesetzliche und freiwillige Sicherungseinrichtungen ein Gesamtsystem, das für Sicherheit und Stabilität des Finanzsektors sorgt.

■ **Wie sind meine Gelder bei einer ausländischen Bank geschützt?**

Die deutsche Zweigniederlassung einer Bank aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist grundsätzlich über die Einlagensicherung des jeweiligen Herkunftslandes abgesichert. Diese Staaten haben wie die Bundesrepublik die EU-Einlagensicherungsrichtlinie umgesetzt und gesetzliche Entschädigungseinrichtungen geschaffen. Diese bieten einen zumindest gleichwertigen Schutz wie die deutschen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen.

Anders verhält es sich bei einem selbstständigen deutschen Tochterunternehmen einer ausländischen Bank. Hier handelt es sich um eine Bank, die nach deutschem Recht gegründet wurde und vollständig deutschem Aufsichtsrecht unterliegt. Diese Bank ist daher auch Pflichtmitglied der deutschen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung und wirkt eventuell beim freiwilligen Einlagensicherungsfonds mit.

Niederlassungen von Instituten aus Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR sind der deutschen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugewiesen. Gründet ein ausländisches Institut eine Tochtergesellschaft in Deutschland, so gehört diese ebenfalls der deutschen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung an.

Darüber hinaus wirken viele ausländische Banken am freiwilligen Einlagensicherungsfonds der privaten Banken mit.

■ **Wie erfahre ich, welcher Sicherungseinrichtung mein Institut angehört?**

Banken sind gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden über den bestehenden Einlagenschutz zu informieren. Zum einen erfolgt dies unter Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Banken). Daneben enthalten auch die Vertragsunterlagen und der Preisaushang einer Bank Angaben zur Einlagensicherung. Neukunden müssen schriftlich über Höhe und Umfang des Einlagenschutzes informiert werden. Scheidet ein Institut aus einer Sicherungseinrichtung aus, muss es seine Kunden ebenfalls hiervon informieren. Im Übrigen kann Ihnen Ihr Bankberater nähere Informationen über den Schutz Ihrer Einlagen geben.



II Die Einlagensicherung der privaten Banken

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und Einlagensicherungsfonds

■ **Wer schützt die Einlagen bei den privaten Banken in Deutschland?**

Die Einlagen bei den privaten Banken in Deutschland sind seit 1998 durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) abgesichert. Damit hat der deutsche Gesetzgeber die Einlagensicherungsrichtlinie der Europäischen Union ins deutsche Recht umgesetzt, nach der alle Kreditinstitute in der EU einem Sicherungssystem angehören müssen. Der deutsche Gesetzgeber hat der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken die Aufgaben und Befugnisse der gesetzlichen Sicherungseinrichtung für die privatrechtlichen Institute übertragen. Sie nimmt die Befugnisse aus dem EAEG wahr und wird bei deren Ausübung von der Finanzaufsichtsbehörde BaFin kontrolliert.

Einlagen von Kunden privater Banken in Deutschland werden darüber hinaus durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Der Fonds wird von mehr als 170 Banken getragen und besteht in seiner jetzigen Form seit 1976. Seit mehr als 30 Jahren sind alle betroffenen Privatkunden voll umfänglich entschädigt worden.

Als freiwillige Sicherungseinrichtung der privaten Banken beruht der Fonds nicht auf einem Gesetz, sondern erbringt seine Entschädigungsleistungen auf der Grundlage seines Statuts, einer Vereinssatzung.

■ **Welchen Schutz bietet die gesetzliche Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH?**

Grundsätzlich hat der Gläubiger eines Kreditinstituts im Entschädigungsfall einen Anspruch auf Entschädigung gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach auf den Gegenwert von 100.000 € pro Bankkunde und pro Bank begrenzt.

Geschützt werden alle Privatpersonen sowie Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften. Nicht geschützt sind jedoch nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) unter anderem die Einlagen von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften, mittleren und großen Kapitalgesellschaften sowie Einlagen der öffentlichen Hand. Der Einlagenschutz umfasst Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautender Sparbriefe. Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Zertifikate, sind hingegen nicht geschützt.

Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust durch Leistungen Dritter ausgeglichen wird. Dadurch ist sichergestellt, dass der Einleger nicht über den festgestellten Schaden hinaus, beispielsweise durch die erfolgreiche Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen einen Vermittler, entschädigt wird.

■ Welche Einlagen werden vom Einlagensicherungsfonds gesichert?

Der Schutzzumfang des Einlagensicherungsfonds ist anders als bei der Entschädigungseinrichtung; allerdings gibt es auch Überschneidungen. Der Einlagensicherungsfonds schützt alle „Nichtbankeneinlagen“, also ebenso die Guthaben von Privatpersonen. Anders als bei der EdB sind aber auch Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und öffentliche Stellen abgesichert.

Geschützt werden die Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautende Sparbriefe bis zur maßgeblichen Sicherungsgrenze der Bank. Verbindlichkeiten, über die



eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Zertifikate, werden hingegen nicht erfasst.

Der Schutz des Einlagensicherungsfonds ist wegen der unterschiedlichen Behandlung von Kreditinstituten und Nichtkreditinstituten und wegen der Sicherungsgrenze, die pro Einleger gilt, notwendigerweise personenbezogen. Deshalb können Inhaberpapiere, bei denen der jeweilige Rechtsträger entschädigungsberechtigt wäre, vom Einlagensicherungsfonds nicht geschützt werden. Wären Inhaberpapiere in den Schutz einbezogen, so wären im Insolvenzfall Manipulationen möglich.

■ Was ist die Sicherungsgrenze und wie ist sie zu verstehen?

Die Sicherungsgrenze entspricht derzeit 30 % des maßgeblich haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank. Abweichend hiervon beträgt die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Banken in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich 250.000 €. Sofern die gesamten Einlagen eines Kunden nicht über der Sicherungsgrenze liegen, sind sie vollständig gesichert. Die Sicherungsgrenze ist einlegerbezogen. Sie besteht also unabhängig davon, ob das Geld auf einem Konto unterhalten wird oder auf mehrere Konten verteilt ist.

Die Sicherungsgrenze bildet die Höchstgrenze der Absicherung für die Einlagen jedes einzelnen Kunden. Sofern ein Kunde Einlagen unterhält, die die Sicherungsgrenze überschreiten, wird er bis zur Sicherungsgrenze entschädigt, den überschüssigen Betrag muss er selbst im Insolvenzverfahren der Bank geltend machen. Für fast alle Privatkunden bedeutet dieses Einlagensicherungskonzept praktisch die volle Sicherung sämtlicher Guthaben bei den privaten Banken. Selbst bei kleinen Banken mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteigenkapital von 5 Mio € werden Beträge bis zu 1,5 Mio € pro Einleger voll geschützt. In der Regel ist der gesicherte Betrag erheblich höher.

In den nächsten Jahren werden die Sicherungsgrenzen in drei Stufen angepasst:

- zum 1. 1. 2015: Absenkung der Sicherungsgrenze von derzeit 30 % auf dann 20 %,
- zum 1.1. 2020: Absenkung der Sicherungsgrenze von 20 % auf dann 15 %,
- zum 1.1. 2025: Absenkung der Sicherungsgrenze von 15 % auf dann 8,75 %.

Die lange Übergangszeit ab 2015 soll allen Betroffenen ausreichend Zeit geben, sich auf die neue Situation einzustellen und gegebenenfalls ihr Anlageverhalten anzupassen.

Beispiel:

Entwicklung der Sicherungsgrenze bis 2025 anhand einer Bank mit konstant 100 Mio. € Eigenkapital:

1.1.2012

30 % = 30 Mio. € geschützte Einlagen pro Kunde 1.1.2015

20 % = 20 Mio. € geschützte Einlagen pro Kunde 1.1.2020

15 % = 15 Mio. € geschützte Einlagen pro Kunde 1.1.2025

8,75 % = 8,75 Mio. € geschützte Einlagen pro Kunde

Auf Anfrage gibt der Bundesverband deutscher Banken allen Interessierten die jeweils aktuelle Sicherungsgrenze einer Mitgliedsbank bekannt. Sie kann aber auch im Internet unter www.bankenverband.de/einlagensicherung abgefragt werden.

Das Verfahren der Abfrage über das Internet ist dem Austausch von schriftlichen Informationen per Brief nachempfunden. Danach erhält nur derjenige verbindliche Auskünfte, der sich mit Namen und Adresse zu erkennen gibt. Die vom Einlagensicherungsfonds schriftlich erteilte Antwort zur Sicherungsgrenze wird im Hinblick auf einen etwaigen Entschädigungsfall aus Beweissicherungsgründen gespeichert. Zu anderen Zwecken werden die Daten nicht verwendet, insbesondere werden die Informationen nicht an Mitgliedsbanken oder Dritte herausgegeben.

■ Kann sich die Sicherungsgrenze einer Bank ändern?

Ja, die Sicherungsgrenze in Euro kann sich ändern, da sie abhängig vom haftenden Eigenkapital der jeweiligen Bank ist. Verändert sich das Eigenkapital, zum Beispiel durch eine unterjährige Kapitalerhöhung, verändert sich auch die Sicherungsgrenze.

Durch ein Absinken der Sicherungsgrenze werden Ihre Gelder jedoch nicht plötzlich ungeschützt: Ihre Einlagen sind bis zur Fälligkeit oder bis zur nächstmöglichen Kündigung bis zur alten Sicherungsgrenze geschützt. Die Absenkung der Sicherungsgrenze in drei Schritten auf letztendlich 8,75 % (s.o) wirkt sich wie folgt aus:

- ➔ Für Einlagen, die bis zum 31. Dezember 2011 begründet wurden, besteht weiterhin eine Nachhaftung. Das heißt, diese sind bis zur Fälligkeit oder bis zur nächstmöglichen Kündigung zur aktuellen Sicherungsgrenze (30 % des haftenden Eigenkapitals) geschützt.
- ➔ Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder verlängert werden, gilt diese Nachhaftung nicht mehr. Dies bedeutet, dass für solche Einlagen bis zum 31. Dezember 2014 eine Sicherungsgrenze von 30 % gilt. Ab 1. Januar 2015 beträgt die Sicherungsgrenze für diese Einlagen 20 %, ab 1. Januar 2020 dann 15 % usw.

Beispiel:

Für eine 2012 begründete Termingeldeinlage mit einer zehnjährigen Laufzeit ist demnach bei Endfälligkeit (2022) noch eine Sicherungsgrenze von 15 % verfügbar. Für die Sicherungsgrenze ist die Höhe des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Anlage maßgeblich.

Verringert sich jedoch das maßgeblich haftende Eigenkapital der Bank nachdem der Kunde die Einlage begründet hat, ist das ursprüngliche Kapital zum Zeitpunkt der Anlage weiterhin bis zur Fälligkeit der Einlage für die Berechnung der Sicherungsgrenze maßgeblich. Insofern besteht ein Bestandsschutz.

■ Was passiert, wenn eine Bank aus dem Einlagensicherungsfonds ausscheidet?

Einlagen, die vor Ausscheiden einer Bank aus dem Einlagensicherungsfonds bei dieser Bank getätigt wurden, genießen eine Art Bestandsschutz. Dies bedeutet konkret, dass Ihre Einlagen bis zur Höhe der „alten“ Sicherungsgrenze bis zur Fälligkeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin voll durch den Einlagensicherungsfonds geschützt werden. Die Bank ist zudem verpflichtet, Sie unverzüglich über ihr Ausscheiden in Kenntnis zu setzen und auf die Folgen hinzuweisen, die sich daraus für den Schutz Ihrer Einlagen ergeben.

■ In welchem Verhältnis steht der Einlagensicherungsfonds zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken?

Viele Institute in Deutschland gehören sowohl der gesetzlichen Einlagensicherung, der Entschädigungseinrichtung, als auch der freiwilligen Einlagensicherung der privaten Banken, dem Einlagensicherungsfonds, an. Allerdings sollten Sie sich stets darüber vergewissern, in welchen Sicherungseinrichtungen Ihre Bank Mitglied ist und in welchem Umfang Ihre Einlagen geschützt werden.

Durch den Einlagensicherungsfonds und die EdB liegt eine doppelte Absicherung vor, allerdings haftet der Fonds nur subsidiär, also nach der EdB (sogenannte Subsidiarität des Einlagensicherungsfonds). Der Fonds übernimmt daher lediglich die Einlagenteile, die die 100.000-€-Grenze übersteigen, bis zur jeweiligen Sicherungsgrenze.

■ In welchem Verhältnis steht der Einlagensicherungsfonds zu ausländischen Sicherungseinrichtungen?

Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken erbringt im Entschädigungsfall bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes nur Entschädigungsleistungen, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Das heißt, der Einlagensicherungsfonds ersetzt im Anschluss an die Heimatland-sicherung die Einlagen bis zur jeweils maßgeblichen Sicherungsgrenze der Bank.

■ Welche Banken sind der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet und welche Banken wirken am Einlagensicherungsfonds mit?

Private Banken und Bausparkassen, die eine deutsche Banklizenz haben und das Einlagenkreditgeschäft betreiben, sind der EdB zugewiesen. Eine Liste der aktuell zugewiesenen Banken können Sie im Internet unter www.edb-banken.de abfragen. Eine Übersicht über die Banken, die dem Einlagensicherungsfonds angehören, finden Sie online auf der Seite www.bankenverband.de/einlagensicherung unter „Sicherungsgrenze abfragen“ oder in den Kurzinformationen „Einlagensicherung der privaten Banken“, die auch dort heruntergeladen oder bestellt werden können.

Häufige Fragen zum Schutzzumfang der Sicherungseinrichtungen der privaten Banken

■ Sind meine Einlagen bei unselbstständigen Zweigniederlassungen im Ausland auch geschützt?

Die Einlagen sind weltweit geschützt, also auch dann, wenn sie bei einer unselbstständigen Zweigniederlassung einer deutschen Bank im Ausland (Filiale) gehalten werden.

■ Spielen meine Nationalität oder mein Wohnort eine Rolle für den Einlagenschutz?

Nein, es spielt keine Rolle, welche Staatsangehörigkeit der Bankkunde hat oder in welchem Land er seinen Wohnsitz hat.

■ Sind auch Konten in Fremdwährungen geschützt?

Der Entschädigungsanspruch besteht gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) nur, wenn die Einlagen auf Euro oder die Währung eines EU-Mitgliedstaates lauten. Der Schutz des Einlagensicherungsfonds ist weiter gefasst, denn er schützt Einlagen unabhängig von der Währung, in der sie unterhalten werden. Der Einlagensicherungsfonds ist jedoch berechtigt, die Entschädigung in Euro vorzunehmen.



■ **Werden auch Zinsansprüche entschädigt?**

Nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) umfasst die Entschädigung im Rahmen der Sicherungsgrenze von 100.000 € auch Ansprüche auf Zinsen. Gemäß dem Statut des Einlagensicherungsfonds umfassen ebenso die Zahlungen im Rahmen der Sicherungsgrenze Zinsansprüche. Es handelt sich immer nur um offene Zinsforderungen, während bereits dem Konto gutgeschriebene Zinsen generell wie Guthaben behandelt werden.

Die Zinsansprüche laufen in beiden Fällen bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Ein längerer Zinslauf verbietet sich, weil die Sicherungseinrichtungen, denen die Kundenguthaben im Rahmen des Entschädigungsverfahrens abgetreten werden, ihrerseits Zinsansprüche seit Insolvenzeröffnung nur als nachrangige Forderungen geltend machen können und deswegen auf solche Ansprüche in aller Regel keine Quotenzahlung erhalten würden.

Die Einrichtungen entschädigen Zinsen nur dann, wenn und soweit vertragliche Ansprüche gegen die Bank bestehen. Für ein zinsloses Girokonto werden daher keine Zinsen entschädigt.

■ **Wird mein Guthaben auf der Chipkarte geschützt?**

Guthaben, die Sie auf einer Geldkarte (Chipkarte) unterhalten, sind ebenfalls durch die Entschädigungseinrichtung und den Einlagensicherungsfonds geschützt.

■ **Wird mein Depot (Aktien, Investmentfonds, Zertifikate etc.) ebenfalls geschützt?**

Wertpapiere schützen der Einlagensicherungsfonds und die EdB nicht, hierzu besteht kein Grund. Diese werden lediglich von der Bank verwahrt, sie bleiben aber in Ihrem Eigentum. In etwaigem Insolvenzfall können Sie von Ihrer Bank schriftlich die Herausgabe der Wertpapiere verlangen oder Ihr Depot auf ein anderes Institut übertragen lassen, sofern der Bank keine Sicherungsrechte zu-

stehen. Sie können auch während eines Moratoriums jederzeit die Herausgabe der Ihnen gehörenden Papiere verlangen. Die Bank darf trotz des Zahlungs- und Veräußerungsverbot es diesem Begehren nachkommen, da ihr die Herausgabe fremder Sachen nicht verwehrt ist. Verkaufserlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren, die Ihrem Konto gutgeschrieben worden sind, werden hingegen als Einlage geschützt.

■ **Wird der Inhalt meines Bankschließfachs geschützt?**

Nein, er wird nicht geschützt. Der Inhalt Ihres Schließfachs ist Ihr Eigentum, daher können Sie trotz Moratorium und späterer Insolvenz von Ihrer Bank jederzeit seine Herausgabe verlangen.

■ **Wie werden Wertpapiergeschäfte durch die EdB geschützt?**

Die Entschädigungseinrichtung schützt neben Einlagen auch 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal den Gegenwert von 20.000 €. Eine Entschädigung aus Wertpapiergeschäften kommt dann in Betracht, wenn das Institut pflichtwidrig nicht im Stande ist, im Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben. Der Einlagensicherungsfonds schützt keine Wertpapiergeschäfte.

■ **Werden auch Schuldscheindarlehen geschützt?**

Schuldscheine unterliegen als Schuldscheindarlehen grundsätzlich dem Schutzzumfang der Sicherungseinrichtungen, sofern sie auf den Namen eines Kunden lauten. Hingegen werden Inhaberschuldverschreibungen nicht geschützt.

■ **Werden auch Zertifikate geschützt, wenn die emittierende Bank in Insolvenz geht?**

Nein, denn bei Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, die der Einlagensicherungsfonds und die Entschädigungseinrichtung grundsätzlich nicht schützen.

■ **Werden auch Pfandbriefe geschützt?**

Pfandbriefe werden nicht durch die Einlagensicherung geschützt. Dies ist aber auch nicht notwendig, denn Pfandbriefe werden durch besondere Deckungswerte geschützt. Diese Deckungswerte werden bei einer Insolvenz der Pfandbriefbank von einem sogenannten Sachwalter verwertet. Aus dem Erlös werden die Inhaber der Pfandbriefe bedient.

■ **Wie sind Gemeinschaftskonten, zum Beispiel von Ehegatten, geschützt?**

Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) ist bei Gemeinschaftskonten für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen zu gleichen Anteilen den Kontoinhabern zugerechnet. Bei der Berechnung des Einlagenschutzes sind eventuell vorhandene Einzelkonten der Ehegatten zu berücksichtigen.

Der Einlagensicherungsfonds schützt Einlagen bis zur jeweils geltenden Sicherungsgrenze und für jeden Kunden. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Ermittlung des Entschädigungsanspruchs der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen den Kontoinhabern zu gleichen Anteilen zugerechnet. Es macht also beispielsweise keinen Unterschied, ob ein Ehepaar ein Gemeinschaftskonto oder zwei Einzelkonten bei einer Bank führt.

■ **Wie werden Anderkonten und Treuhandkonten behandelt?**

Bei Treuhandkonten, die ein Kontoinhaber für einen Dritten angelegt hat, wird gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) hinsichtlich der Sicherungsgrenze nicht auf den Kontoinhaber, sondern auf den Dritten als Einleger abgestellt, sofern das Treuhandverhältnis eindeutig als solches gekennzeichnet ist.

Für den Einlagensicherungsfonds gilt: Bei einem Anderkonto ist es offensichtlich, dass die verwahrten Werte nicht dem Kontoinhaber, also dem Notar, Rechtsanwalt oder Treuhänder, sondern dem Treugeber dahinter zustehen. Gemäß dem Statut des Einlagensicherungsfonds wird bei Anderkonten für die Berechnung der Sicherungsgrenze auf die Person des Treugebers abgestellt. Im Rahmen der Einlegerentschädigung werden diese Werte mit den sonstigen Guthaben des Treugebers zusammengerechnet.

Gleiches gilt für offene Treuhandkonten, also solche Konten, bei denen für die Bank erkennbar ist, dass der Kontoinhaber und der wirtschaftlich Berechtigte verschiedene Personen sind. Allerdings müssen in der Kontobezeichnung das Treuhandverhältnis sowie der Treugeber eindeutig gekennzeichnet sein und muss dem Einlagensicherungsfonds das Bestehen des Treuhandverhältnisses auf Verlangen nachgewiesen werden. Im Übrigen werden die Treuhandkonten wie Konten des Treuhänders behandelt.

In Fällen der verdeckten Treuhand, in denen der Kontoinhaber nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis allerdings für fremde Rechnung handelt, das Treuhandverhältnis also für die Bank nicht offenkundig ist, werden die Treuhandkonten in jeder Beziehung dem Kontoinhaber zugeordnet.

■ **Wie werden Konten von BGB-Gesellschaften (GbR) behandelt?**

Konten von BGB-Gesellschaften werden nicht als Gemeinschaftskonten der Gesellschafter, sondern als ein eigenes Konto der Gesellschaft behandelt. Die BGB-Gesellschaft hat insoweit einen eigenen Entschädigungsanspruch.





III Vom Moratorium bis zur Entschädigung: Ablauf eines Entschädigungsverfahrens

■ Was ist ein Moratorium?

Ein Moratorium ist ein Zahlungs- und Veräußerungsverbot im Sinne von § 46 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), das durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), verhängt wird. Die Bank darf dann keine Gelder mehr annehmen und auszahlen. Sie darf lediglich Zahlungen entgegennehmen, die zur Tilgung von Schulden bestimmt sind.

Das Moratorium soll dem in Schwierigkeiten geratenen Institut eine Atempause verschaffen und ihm die Chance geben, unter dem Schutz des Zahlungs- und Veräußerungsverbotes eine Sanierung zu versuchen. Für Sie als Bankkunde des betroffenen Instituts bedeutet dies, dass Sie vorerst keinen Zugriff auf Ihre Sparguthaben haben. Auf Ihrem Konto können auch keine Zahlungen gutgeschrieben werden.

■ Was muss ich bei einem Moratorium beachten?

Als Bankkunde müssen Sie bei einem Moratorium damit rechnen, dass Sie einige Zeit keinen Zugriff auf Ihr Bankguthaben haben werden. Zudem werden von Ihnen eingerichtete Daueraufträge zum Beispiel für Mietzahlungen nicht mehr von der Bank ausgeführt und auch Lohnzahlungen können Ihrem Konto nicht mehr gutgeschrieben werden. Daher sollten Sie sich umgehend bei einer anderen Bank in Ihrer Nähe eine neue Kontoverbindung einrichten und diese Ihrem Arbeitgeber etc. mitteilen.

■ Was ist der Entschädigungsfall?

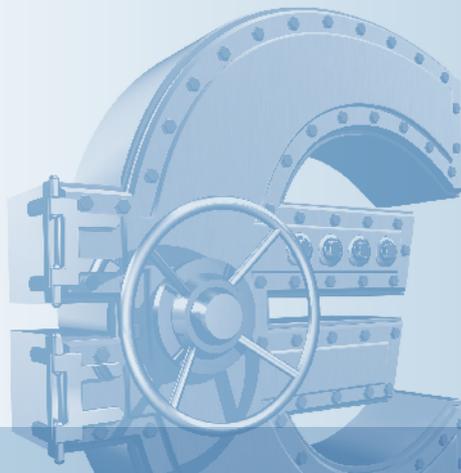
Kommt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu dem Ergebnis, dass für die Bank keine Chance besteht, ihre Geschäfte fortzuführen, oder dauert das Moratorium bereits sechs Wochen an, stellt sie den sogenannten Entschädigungsfall fest. Erst dann können der Einlagensicherungsfonds und die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ihre Tätigkeit aufnehmen und damit beginnen, die Einleger zu entschädigen.

■ **Wie läuft die Entschädigung durch die Sicherungseinrichtungen ab?**

Bei Kreditinstituten, die sowohl der EdB zugeordnet sind als auch am Einlagensicherungsfonds mitwirken, erfolgt die Entschädigung für beide Sicherungseinrichtungen „aus einer Hand“. Dafür beauftragt die EdB den Einlagensicherungsfonds mit der Abwicklung der Entschädigungsaktion, der dann gegenüber den Kunden tätig wird. Dies bedeutet für Sie im weiteren Verfahren eine Erleichterung, da Sie es nur mit einem Ansprechpartner zu tun haben.

Sofern der Entschädigungsfall festgestellt wird, beginnen unmittelbar die Sicherung der Bankunterlagen durch Mitarbeiter der Einlagensicherung und die Feststellung der einzelnen Kundeneinlagen. Danach wird jeder Kunde unverzüglich angeschrieben und über den Entschädigungsfall informiert. Ein Tätigwerden der Einleger, insbesondere die Anmeldung ihrer Forderungen im Insolvenzverfahren, ist nicht erforderlich.



Die Entschädigung erfolgt, wenn Sie einen dem Schreiben beigelegten Bogen zur Anmeldung Ihrer Entschädigungsansprüche, in dem Ihr Guthaben inklusive Zinsen bereits eingefügt ist, zurückgesandt haben. Für die Berechnung der geschützten Einlagen werden sämtliche Guthaben eines Einlegers auf seinen verschiedenen Konten zusammengerechnet, etwaige Verbindlichkeiten der Bank – etwa aus einem Kredit – werden abgezogen.

Mit der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs gehen die Ansprüche des Einlegers gegen das Kreditinstitut auf die EdB über. Eine Übertragung der Ansprüche auf die EdB ist nicht erforderlich, da diese die Forderung kraft Gesetzes in Folge der Entschädigung erwirbt. Die betreffende Forderung wird dann zwischen der Entschädigungseinrichtung und dem Bundesverband je nach den intern zu übernehmenden Entschädigungsanteilen aufgeteilt und getrennt im Insolvenzverfahren geltend gemacht. Der Insolvenzverlust wird somit von den Sicherungseinrichtungen getragen. Wenn Sie nicht zu 100 % durch die Sicherungseinrichtung entschädigt werden, weil Ihre Guthaben zum Beispiel über der Sicherungsgrenze liegen, dann können Sie den überschießenden Betrag im Insolvenzverfahren geltend machen.

■ **Wie lange dauert es, bis ich mein Geld wiederbekomme?**

Die Entschädigungseinrichtung hat gemäß § 5 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) angemeldete Ansprüche, die auf die Entschädigung von Einlagen gerichtet sind, unverzüglich zu prüfen und in längstens 30 Arbeitstagen zu erfüllen. Bei der Anlegerentschädigung, also dem Schutz von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, gilt eine Drei-Monats-Frist.

Beim Einlagensicherungsfonds gibt es keine festen Auszahlungsfristen, da dieser höhere Summen absichert. Abhängig von der Größe des Entschädigungsverfahrens ist hier mit einem Verfahrensabschluss innerhalb von drei Monaten zu rechnen.

■ **Muss ich dabei irgendwelche Fristen im Verfahren beachten?**

Der Anspruch auf Entschädigung ist durch den Kunden schriftlich innerhalb eines

Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der EdB anzumelden. Nach dieser Frist kann ein Entschädigungsanspruch in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach fünf Jahren.

Woher bekommen die Entschädigungseinrichtung und der Einlagensicherungsfonds ihre Mittel?

Die Entschädigungseinrichtung erhebt jährlich Beiträge von den ihr zugeordneten Banken, die in ein Sondervermögen fließen, aus dem die Einleger im Entschädigungsfall Zahlungen erhalten. Die EdB ist gesetzlich dazu verpflichtet, die für die Entschädigung angesammelten Mittel nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Sollten die Mittel der EdB einmal nicht ausreichen, um eine Entschädigungsaktion durchzuführen, muss sie unverzüglich Sonderbeiträge erheben, um die Entschädigung durchführen zu können.

Der Einlagensicherungsfonds ist ein Sondervermögen des Bankenverbandes. Das Fondsvermögen wird durch jährliche Umlagen unter den Mitgliedsbanken aufgebracht, die einem festen Prozentsatz der geschützten Einlagen entsprechen. Ferner wird das Vermögen durch Aufnahmegebühren, Zinseinkünfte und Rückflüsse aus Insolvenzverfahren gespeist. In besonderen Situationen kann zudem von den Mitgliedern eine Sonderumlage abverlangt werden.

■ Wie belastbar sind die Sicherungssysteme der privaten Banken?

Der Einlagensicherungsfonds besteht seit über 30 Jahren und hat in dieser Zeit über 30 Sicherungsfälle gelöst. Bisher wurden in allen Fällen, in denen es zu einer Entschädigung kam, die Kunden zu 100 % entschädigt. Gleiches gilt für die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Das Nebeneinander von gesetzlicher und freiwilliger Sicherungseinrichtung hat sich somit bewährt.

■ Habe ich einen Rechtsanspruch auf Entschädigung?

Gemäß § 3 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) haben Gläubiger eines Kreditinstituts im Entschädigungsfall gegen die Entschädigungseinrichtung, der das Institut zugeordnet ist, einen Anspruch auf Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Beim Einlagensicherungsfonds besteht kein Rechtsanspruch. Dies hat praktische Gründe. Gäbe es einen Rechtsanspruch, fielen unter anderem Versicherungssteuer an und der Fonds unterstünde der Versicherungsaufsicht. Deshalb hat der Bankenverband bei Gründung des Fonds – in enger Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium und der zuständigen Aufsicht – darauf verzichtet, einen Rechtsanspruch festzuschreiben. Der Einlagensicherungsfonds hat bisher in allen Entschädigungsfällen jeden Einleger entschädigt und niemals willkürlich – unter Berufung auf den nicht vorhandenen Rechtsanspruch – den Schutz der Einlagensicherung versagt.



IV Adressverzeichnis

Sicherungseinrichtungen der privaten Banken in Deutschland für Fragen zum Einlagensicherungsfonds privater Banken:

Bundesverband deutscher Banken
Einlagensicherung
Postfach 040307
10062 Berlin
www.bankenverband.de

für Fragen zur gesetzlichen Einlagensicherung bei privaten Banken:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Postfach 110448
10834 Berlin
www.edb-banken.de

Andere Sicherungseinrichtungen in Deutschland

für Fragen zur Sicherung bei Sparkassen:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Postfach 110180
10831 Berlin
www.dsgv.de

für Fragen zur Sicherung bei Volks- und Raiffeisenbanken:

Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.
Postfach 300263
10760 Berlin
www.bvr.de

für Fragen zur Sicherung bei öffentlichen Banken:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.

Postfach 110272

10832 Berlin

www.voeb.de

für Fragen zur Sicherung bei privaten Bausparkassen:

Verband der privaten Bausparkassen

Klingelhöferstraße 4

10785 Berlin

www.bausparkassen.de

für Fragen zur Sicherung bei Wertpapierhandelsunternehmen:

EdW – Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Postfach 040347

10062 Berlin

www.e-d-w.de

Übersicht über die Sicherungseinrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten:

European Forum of Deposit Insurers

(Forum für europäische Einlagensicherungseinrichtungen)

www.efdi.eu

Die Reihe „fokus:verbraucher“

Informationen, die sich gezielt an Verbraucher wenden, fasst der Bankenverband in einer eigenen Reihe „fokus:verbraucher – eine Information der privaten Banken“ zusammen. Hier erhalten Verbraucher kostenfrei fundierte Informationen in leicht verständlicher Form. Folgende Publikationen sind in der Reihe zuletzt erschienen:

	Sicher Zahlen mit der Kreditkarte im Internet	Shopping per Mausclick - Sicherheitsregeln beachten!	Berlin, November 2011
	Der Ombudsmann der privaten Banken	Tätigkeitsbericht 2010	Berlin, August 2011
	Tätigkeit als Finanzagent?	Informationen für Privatkunden	Berlin, Mai 2011
	Online Banking – bequem und sicher	Informationen für Online-Banking-Nutzer	Berlin, Februar 2011
	Geldanlage in Wertpapieren	Informationen für Privatkunden	Berlin, Dezember 2010
	Einfach bezahlen mit IBAN und BIC	Informationen für Privatkunden	Berlin, November 2010
	Was Banken leisten	Informationen für Privatkunden	Berlin, Oktober 2010
	Private Immobilienfinanzierung	Informationen für Privatkunden	Berlin, Oktober 2010
	Ombudsmann der privaten Banken	Tätigkeitsbericht 2009	Berlin, August 2010
	Neue Regeln für Verbraucherkredite	Was ändert sich für Bankkunden?	Berlin, Juni 2010
	Einlagensicherung der privaten Banken	Informationen für Privatkunden	Berlin, Mai 2010
	Der Ombudsmann der privaten Banken	Fragen und Antworten	Berlin, April 2010
	SEPA	Einfach bezahlen in Europa	Berlin, April 2010
	Vorsorgevollmacht – frühzeitig für Notfälle Bankangelegenheiten regeln	Fragen und Antworten	Berlin, Februar 2010

Alle Publikationen können unter www.bankenverband.de kostenfrei bestellt werden oder als PDF-Datei heruntergeladen werden.

EINLAGENSICHERUNG DER PRIVATEN BANKEN

Berlin, Juni 2012

HERAUSGEBER Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307, 10062 Berlin
Telefon (030) 1663-0
Telefax (030) 1663-1399

GESTALTUNG doppel:punkt redaktionsbüro janet eicher,
Andreas Recek

FOTOS Fotolia.com

© Bundesverband deutscher Banken e. V.

www.bankenverband.de

So erreichen Sie den Bankenverband



Per Post:

Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307
10062 Berlin



Per Telefon:

(030) 1663-1399



Per Fax:

(030) 1663-0



Per E-Mail:

bankenverband@bdb.de



Im Internet:

www.bankenverband.de